

	Erstregistratur
Zeitpunkt	Im ersten Jahr nach dem Ausbildungsabschluss ohne weitere Auflagen
Beantragung	schriftlicher Erstantrag auf Erstregistratur
Voraussetzungen	zertifizierter Abschluss Theatertherapie an einer Fachhochschule oder Hochschule, §9ff
Nachweise	Kopie des Abschlusszertifikats der theatertherapeutischen Ausbildung Mitgliedschaft in der DGfT
Berufstitel	Theatertherapeut*in DGfT reg.
Regelungen	§6, §7 und folgende
Sonderregelungen	§7.2, §8.1, §8.2 Regelungen zur Erst-Registratur zu einem späteren Zeitpunkt unter §7.2 und §7.3

	Erste Re- Zertifizierung	
Zeitpunkt	nach 3 Jahren ab Erstregistratur	
Beantragung	schriftlicher Antrag auf erste Re- Zertifizierung	
Voraussetzung	Erstregistratur Mitgliedschaft in der DGfT	
Nachweise	Erstregistratur, §9 und folgende	
Berufstitel	Theatertherapeut*in DGfT reg.	
Regelungen	§8.1 und folgende	
Nachweis Qualitätssicherung mit beruflicher Tätigkeit	mindestens 6	theatertherapeutische Therapiestunden monatlich
	insgesamt 150 RP bestehend aus:	erbracht in den ersten 3 Jahren nach dem Zeitpunkt der Erstregistratur
	mindestens 90 RP	Bereich A (Fortbildungen): <ul style="list-style-type: none"> • davon mindestens 30 RP Fortbildungen zu theatertherapeutischen Inhalten • davon höchstens 23 RP Fortbildungen im Künstlerischen Bereich (Theater, Schauspiel, Regie, Dramaturgie, Stimme, Tanz etc.)
	mindestens 24 RP	aus Bereich B. 1. (Supervision): <ul style="list-style-type: none"> • davon mindestens 12 bei einer/m von der DGfT anerkannten theatertherapeutischen Supervisor*in (B. 1a)
	36 RP	aus den Bereichen A-D

Nachweis Qualitätssicherung ohne berufliche Tätigkeit	insgesamt 210 RP	
	mindestens 150 RP	Bereich A (Fortbildungen): <ul style="list-style-type: none"> • davon mindestens 70 RP Fortbildungen zu theatertherapeutischen Inhalten • davon höchstens 23 RP Fortbildungen im Künstlerischen Bereich (Theater, Schauspiel, Regie, Dramaturgie, Stimme, Tanz etc.)
	mindestens 24 RP	aus Bereich B. 1. (Supervision) <ul style="list-style-type: none"> • davon mindestens 12 bei einer/m von der DGfT anerkannten theatertherapeutischen Supervisor*in (B. 1a)
	36 RP	aus den Bereichen A - D
Sonderregelungen		§8.1, §8.2
Aussetzung oder Anpassung des Nachweisauftrags		im begründeten Einzelfall §8.4

		Fortlaufende Re-Zertifizierung
Zeitpunkt	nach 5 Jahren ab Erst Re-Zertifizierung	
Beantragung	schriftlicher Antrag auf Re- Zertifizierung	
Nachweise	Erst – Rezertifizierungs – Zertifikat, §9 und folgende	
Berufstitel nur bei Mitgliedschaft in der DGFT	Theatertherapeut*in DGfT reg.	
Regelungen		§8 und folgende
Nachweis Qualitätssicherung		regelmäßige theatertherapeutische Tätigkeit
	insgesamt 250 RP bestehend aus:	erbracht in letzten 5 Jahren nach dem Zeitpunkt der letzten Re-Zertifizierung
	mindestens 150 RP	Bereich A der Fortbildungen: <ul style="list-style-type: none"> • davon mindestens 50 RP Fortbildungen zu theatertherapeutischen Inhalten • davon höchstens 38 RP Fortbildungen im Künstlerischen Bereich (Theater, Schauspiel, Regie, Dramaturgie, Stimme, Tanz etc.)
	mindestens 40 RP	aus Bereich B. 1. Supervision
	60 RP	aus den Bereichen A-D
Sonderregelungen		§8.3, § 8.4
Aussetzung oder Anpassung des Nachweisauftrags		im begründeten Einzelfall §8.4